

Mutter-Tochter und ein Corsa

M ist Eigentümerin eines roten Opel Corsa. Damit ihre einzige Tochter (T) ungestört ihren Hobbys und ihrem Studium nachgehen kann, hatte M das Fahrzeug T überlassen. Die beiden vereinbarten, dass sich T komplett um das Fahrzeug kümmern sollte (AU, TÜV, Durchsicht, Benzin und so weiter). M unterstützte ihre Tochter aber im Rahmen der Versicherungen für das Fahrzeug und trug die gesamten Versicherungsprämien (KH und Kasko). M war auch als Versicherungsnehmerin angegeben, um bei der A-Versicherungs-AG (A) einen günstigen Tarif zu erhalten.

Am 15. November 2005 kam es aufgrund einer Unaufmerksamkeit der T an der Kreuzung Beusselstraße/ Turmstraße zu einem Auffahrunfall. Die Unaufmerksamkeit war darauf zurückzuführen, dass sich T im Fahrzeug bückte, um ein vom Beifahrersitz gefallenes Mobiltelefon aufzuheben, obwohl die Sichtverhältnisse aufgrund der beginnenden Dämmerung und der starken Regenschauer eingeschränkt waren. T fuhr auf das Fahrzeug des U, das aufgrund einer roten Lichtzeichenanlage schon eine Minute stand, und verursachte einen Schaden in Höhe von 1.500 € am stehenden Fahrzeug.

T war von dem Unfall vollkommen überrascht und bog ganz kühl in die Beusselstraße, um über die Autobahn das Weite zu suchen. An der nächsten Kreuzung ca. 150 m entfernt quälten T Gewissensbisse und sie kehrte zum Unfallort zurück. T gab U ihre Personalien und die notwendigen Angaben zur Fahrzeugversicherung an.

A erfuhr von den Geschehnissen erst am 21. November 2005 aufgrund eines Schreibens des Rechtsanwalts R, der die Ansprüche des U aufgrund des Verkehrsunfalls geltend machte. Hieraufhin sandte A eine Schadensanzeige mit ausführlicher Belehrung über die Folgen einer fehlerhaften Information an M. M antwortet hierauf nicht, da sie von einem Versehen der A ausgeht. Einen Unfall hatte nämlich T ihr gegenüber bisher mit keinem Wort erwähnt.

A regulierte den Schaden des U umgehend und begehrt Regress von M und T.

Zu Recht?

Hat M einen Ersatzanspruch gegen A für die notwendigen Reparaturen am Corsa in Höhe von 400 €?

Abwandlung (mit einer Wertigkeit von ca. 1/3):

M bezahlte schon seit einiger Zeit keine Prämien mehr für die Fahrzeugversicherung bei A, weil es zu einem schweren Verwürfnis mit T kam und anschließend zur kompletten Funkstille innerhalb der kleinen Familie. A teilte die fehlenden Zahlungen und die hierauf folgende wirksame Kündigung des Versicherungsvertrages nicht gemäß § 29 c StVZO der Zulassungsstelle mit, die sofort die Zulassung des Opels widerrufen hätte.

T verursacht einige Zeit nach der Kündigung leicht fahrlässig einen Verkehrsunfall und verbleibt am Unfallort, um alle Formalitäten zu erledigen. A begleicht umgehend die Schäden an dem Fahrzeug des Unfallgegners und verlangt von T Regress. T ist der Ansicht, dass § 158 i VVG auch in ihrem Fall Anwendung finden muss.

Hat A einen Regressanspruch gegen T?

Die maßgeblichen AKB (Allgemeine Kraftfahrtversicherungsbedingungen) lauten auszugsweise:

§ 3 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

(1) Die in § 7 für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

§ 7 Obliegenheiten im Versicherungsfall

I.

(2) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. (...) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. (...)

III.

(1) Wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, so ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung in den in den Abs. 2 und 3 genannten Grenzen frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(2) Die Leistungsfreiheit des Versicherers ist auf einen Betrag von € 1.500,- beschränkt. Bei vorsätzlich begangener Verletzung der Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht (z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, Abgabe wahrheitswidriger Angaben gegenüber dem Versicherer), wenn diese besonders schwerwiegend ist, erweitert sich die Leistungsfreiheit des Versicherers auf einen Betrag von € 5.000,-.

(...)

(4) Wird eine dieser Obliegenheiten in der Fahrzeug- oder Kraftfahrtunfallversicherung verletzt, so besteht Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VVG.

§ 10 Umfang der Versicherung

(1) Die Versicherung umfaßt die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

(2) Mitversicherte Personen sind:

- a) der Halter,
- b) der Eigentümer,
- c) der Fahrer,

(4) Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

§ 11 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind

(...)

2. Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers, Halters oder Eigentümers gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden.

Die Besprechung findet am 15. Februar im Hörsaal II von 18 – 20 Uhr statt.

Lösungshinweise:

I. Regressanspruch der A gegen M

A könnte gegen M einen Anspruch auf Regress in Höhe von 1.500 € aufgrund auf Grund des Gesamtschuldnerausgleichs nach § 426 Abs. 1 BGB haben. Das Gesamtschuldverhältnis ergibt sich aus § 3 Nr. 2 PflVG. Grundsätzlich sind die Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB. Hiervon abweichend könnte sich ein Regressanspruch über den gesamten Schaden nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB in Verbindung mit § 3 Nr. 9 S. 2 PflVG ergeben. Voraussetzung hierfür ist die Leistungsfreiheit des Versicherers A gegenüber M.

1. Leistungsfreiheit nach § 152 VVG

A könnte gegenüber M nach § 152 VVG leistungsfrei sein, wobei bedingter Vorsatz, der den Schaden umfasst, genügt. Dem Sachverhalt sind keine Anzeichen für ein vorsätzliches Handeln der T zu entnehmen. Leistungsfreiheit nach § 152 VVG scheidet aus.

2. Leistungsfreiheit wegen Unfallflucht durch T

Eine Leistungsfreiheit der A gegenüber M aufgrund der Unfallflucht der T wegen Obliiegenheitsverletzung kommt nur in Betracht, wenn insoweit eine Zurechnung stattfinden kann. Eine solche könnte sich aus den Grundsätzen der Repräsentanz ergeben. Aber die h. M. (vgl. Knappmann in Prölss/ Martin, a. a. O., AKB § 7 Rn. 25; Prölss in Prölss/ Martin, a. a. O., § 6 Rn. 59 und Bauer, Die Kraftfahrtversicherung, 5. Auflage, 2002, Rn. 956); kritisch Langheid, NVersZ 2000, 463) verneint eine Zurechnung im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

Vgl. hierzu OLG Hamm, Urteil vom 26. Oktober 1994 – 20 U 48/94 = NJW-RR 1995, 602:

„Mit den Parteien ist im Senatstermin erörtert worden, ob der Kl. als Versicherungsnehmerin das fahrerische Fehlverhalten des Zeugen A überhaupt zugerechnet werden kann, selbst wenn die Voraussetzungen seiner Repräsentantenstellung bejaht würden. Anlaß hierzu bot die Rechtsprechung des BGH zur Kfz-Haftpflichtversicherung (NJW 1969, 1387 = LM § 7 AVB f. KraftfVers. Nr. 17 = VersR 1969, 695; 1965, 149 (150)), wonach es einem Versicherungsnehmer niemals zugerechnet werden kann, wenn ein Dritter - auch ein Repräsentant - Fahrer des versicherten Fahrzeugs ist und als solcher falsch handelt. Begründet wird dies mit der Überlegung, die Kfz-Haftpflichtversicherung solle den Versicherungsnehmer gerade

auch gegen die Gefahren schützen, die auf dem Gebrauch des Kfz beruhen, wenn er es einem Dritten für kurze oder längere Zeit überlasse; das schuldhafte Verhalten des Fahrers beim Gebrauch des Fahrzeugs sei in den Versicherungsschutz ausdrücklich einbezogen (§ 10 Nr. 2c AKB). Deshalb halte sich das Fahren des Kfz durch einen Dritten, dem es vom Versicherungsnehmer überlassen worden sei, im Rahmen des versicherten Risikos.“

[Ebenso BGH, VersR 1996, 1229]

Daher scheidet Leistungsfreiheit der A gegenüber M aufgrund des Verhaltens der T am Unfallort aus.

3. Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Aufklärungsobliegenheit (eigen Anzeigepflicht des Versicherungsfalles als VN)

Es könnte Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Aufklärungsobliegenheit vorliegen nach § 6 Abs. 3 VVG in Verbindung mit § 7 AKB. Diese Obliegenheit ist vertraglich vereinbart und bis zu einem Betrag von 1.500 € ist Leistungsfreiheit vorgesehen (vgl. auch § 6 KfzPflVV).

Zweifelhaft ist, ob M die Aufklärungsobliegenheit verletzt hat. Eine solche Verletzung liegt in der fehlenden Zurücksendung der ausgefüllten Unfallanzeige. Aber ein Verschulden der M hinsichtlich der Verletzung liegt nicht vor, da M aufgrund ihrer fehlenden Kenntnis nur das leere Formular hätte zurücksenden können.

[Mit einer entsprechenden Argumentation unter Hinweis auf eine mögliche Weitergabe an T oder eine Nachforschungspflicht kann eine grob fahrlässige Verletzung begründet werden.]

4. Ergebnis: A hat keinen Regress Anspruch gegen M.

II. Regressanspruch der A gegen T

A könnte gegen T einen Regressanspruch in Höhe von 1.500 € aufgrund auf Grund des Gesamtschuldnerausgleichs nach § 426 Abs. 1 BGB haben. Grundsätzlich sind die Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB. Voraussetzung für einen Regressanspruch könnte aber nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB in Verbindung mit § 3 Nr. 9 S. 2 PflVG über die gesamte Höhe gegeben sein. Voraussetzung hierfür ist die Leistungsfreiheit des Versicherers A gegenüber T.

1. Mitversicherung

T ist nach § 10 Abs. 2 AKB als Fahrerin mitversichert in der Kraftfahrzeugfahrzeughaftpflichtversicherung. Daher besteht auch zu ihr ein Gesamtschuldverhältnis entsprechend § 3 Nr. 2 PfIVG.

2. Leistungsfreiheit wegen Anzeigepflichtverletzung

A könnte weiterhin wegen der Verletzung der Anzeige des Versicherungsfalls nach §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. III Nr. 1 AKB in Verbindung mit § 6 Abs. 3 VVG leistungsfrei sein. Hierbei ist die Regelung in § 33 Abs. 2 VVG zu beachten. Danach ist die Leistungsfreiheit ausgeschlossen, wenn A auf anderem Weg, zum Beispiel durch den Verletzten, rechtzeitig Kenntnis vom Versicherungsfall erlangt hat (vgl. Knappmann in Prölss/ Martin, a. a. O., AKB § 7 Rn. 3).

3. Leistungsfreiheit wegen Fahrerflucht

A könnte aufgrund einer Obliegenheitsverletzung der T nach dem Versicherungsfall gemäß § 6 Abs. 3 VVG in Verbindung mit §§ 3, 7 AKB leistungsfrei sein.

a) Verletzung der vereinbarten Obliegenheit durch einen Verpflichteten

Diese Obliegenheiten sind auch von einem Mitversicherten zu beachten (vgl. § 3 Abs. 1 AKB und § 79 Abs. 1 VVG entsprechende Anwendung vgl. BGH VersR 2003, 445 (446)).

Zur Pflichtverletzung vergleiche die Ausführungen in BGH, Urteil vom 05. Mai 1969 – IV ZR 532/68 = NJW 1969, 1385:

„Der Begründung, daß der Beklagte seine Aufklärungspflicht nach § 7 I Nr. 2 Satz 2 AKB objektiv nicht verletzt habe, kann allerdings nicht beigetreten werden. Es ist daran festzuhalten, daß ein Haftpflichtversicherter, der nach einem Verkehrsunfall flüchtet, damit in der Regel auch gegen die ihm nach dem Versicherungsvertrag obliegende Aufklärungspflicht verstößt (BGH, LM Nr. 7 zu § 6 VVG = NJW 58, 993 = VersR 58, 389; BGH, VersR 63, 524; 63, 1113; 65, 128 u. ständig). Mit der Obliegenheit, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann, ist es unvereinbar, wenn der Versicherungsnehmer nach einem Unfall nicht anhält oder, wie hier, ohne rechtfertigenden Grund seine Fahrt alsbald fortsetzt. Denn die Bestimmung verpflichtet den Versicherungsnehmer zu aktiven Bemühungen um eine schnelle, zuverlässige und erschöpfende Feststellung aller für die Beurteilung des Versicherungsfalles wesentlichen Tatsachen und Beweismittel (BGH, VersR 66, 649). Die Entfernung vom Unfallort mit dem Ziel, nicht einmal selbst als Auskunftsperson zur Verfügung zu stehen, stellt die gerade entgegengesetzte Handlungsweise dar.“

Die Regelung in § 142 Abs. 4 StGB führt nicht zu einer Verneinung der Obliegenheitsverletzung (vgl. Knappmann in Prölss/ Martin, a. a. O., AKB § 7 Rn. 18), sondern hat nur Auswirkungen im Rahmen der Relevanzrechtsprechung.

b) Verschulden

T handelte vorsätzlich hinsichtlich der Unfallflucht.

c) Relevanzrechtsprechung

Die Leistungsfreiheit der A könnte aufgrund der Einschränkungen durch die Relevanzrechtsprechung ausgeschlossen sein.

Zur Begründung der Relevanzrechtsprechung vgl. BGH, Urteil vom 05. Mai 1969 – IV ZR 532/68 = NJW 1969, 1385 = BGHZ 52, 86:

„Die weite Auslegung von § 7 I Nr. 2 Satz 2 AKB, wie sie der II. ZS des BGH in den angezogenen Entscheidungen entwickelt hat, kann jedoch im Einzelfall die Prüfung erforderlich machen, ob der Versicherer nach Treu und Glauben die in § 7 V AKB bestimmte Folge der gänzlichen Leistungsfreiheit ohne Rücksicht auf erlittene Nachteile für sich beanspruchen darf. Bei der Verwirkung des Versicherungsanspruchs wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung handelt es sich um eine in den Versicherungsvertrag aufgenommene Strafbestimmung. Ihre Zulässigkeit ergibt sich entgegen den Zweifeln des Berufungsgerichts aus § 6 Abs. 3 VVG. Sie soll den Versicherer, der im Schadensfall weitgehend auf die Mithilfe des Versicherungsnehmers angewiesen ist, vor deren vorsätzlicher Versagung schützen. Die Folgen sind für den Versicherungsnehmer besonders in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung oft sehr einschneidend. Das mag hingenommen werden müssen, soweit dem Versicherungsnehmer ein für die Interessen des Versicherers nicht unbedenklicher Verstoß zur Last fällt. Eine starre Handhabung des „Alles-oder-Nichts-Prinzips“ kann indes dazu führen, daß der Verstoß und die dadurch ausgelösten Folgen in einem krassen Mißverhältnis zueinander stehen. In einzelnen Fällen kann dies soweit gehen, daß die einzige Bedeutung eines unbestreitbaren Versagens des Versicherungsnehmers für den Versicherer darin besteht, daß er dadurch von der Leistungspflicht befreit wird. Das würde den Sinn der Vorschrift sprengen. Gerade weil es sich um eine zivilrechtliche Strafbestimmung von außerordentlicher Schärfe handelt, darf nicht jede Handlung des Versicherungsnehmers unterschiedslos die starre Sanktion auslösen, sobald sie begrifflich den Verwirkungstatbestand erfüllt. Aus einer vorsätzlichen Verletzung der Aufklärungspflicht, die tatsächlich ohne jede Relevanz für den Versicherer war, kann deshalb ein Recht zur Leistungsverweigerung nicht hergeleitet werden.“

Eine Relevanz der kurzen Unfallflucht verneint der BGH, Urteil vom 05. Mai 1969 – IV ZR 532/68 = NJW 1969, 1385 = BGHZ 52, 86:

„In diesem Sinne unerheblich für den Versicherer kann insbesondere eine nach kurzem Anlauf abgebrochene Unfallflucht des Versicherungsnehmers sein, gleichviel ob sie strafrechtlich als Versuch oder vollendete Tat zu beurteilen wäre. Ist sie so rasch und nahe dem Unfallort beendet worden, daß die Unfallaufnahme genauso durchge-

führt werden konnte, wie wenn sich der Versicherungsnehmer überhaupt nicht entfernt hätte, so fehlt dem Vorgang die zu fordernde Erheblichkeit für das Aufklärungsinteresse des Versicherers. Die vorsätzliche Verletzung der Obliegenheit hat sich dann praktisch in dem hervorgetretenen bösen Willen des Versicherungsnehmers erschöpft. Daran allein kann die Strafsanktion des § 7 I, V Satz 1 AKB nach dem Sinn und Zweck der Bestimmung nicht geknüpft werden. Es muß zumindest eine ernstliche Gefährdung der ordnungsmäßigen Unfallaufnahme hinzutreten, wobei es im Falle vorsätzlichen Handelns allerdings nicht darauf ankommt, ob sie zu tatsächlichen Nachteilen für den Versicherer geführt hat.“

Aufgrund der fehlenden Relevanz könnte ein Berufen der A auf Leistungsfreiheit aufgrund der Unfallflucht ausgeschlossen.

Fraglich ist, ob die Relevanzrechtsprechung im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung überhaupt anzuwenden ist. Dafür könnte die Regelung in § 7 Abs. 3 Nr. 2 AKB sprechen, da hinsichtlich der Leistungsfreiheit bereits ein abgestuftes Verhältnis besteht. Aus diesem Grund wird eine Anwendung der Relevanzrechtsprechung zumindest bis zur Leistungsfreiheit in Höhe von 1.500 € ausgeschlossen (vgl. Knappmann in Prölss/ Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 27. Auflage, 2004, § 7 AKB Rn. 66 und Feyock/ Jacobsen/ Lemor, Kraftfahrtversicherung, 2. Auflage 2002, AKB § 7 Rn. 12).

Daher ist A wegen der Obliegenheitsverletzung gegenüber T leistungsfrei.

4. *Ergebnis:* A hat gegen T einen Regressanspruch in Höhe von 1.500 €

III. Ersatzanspruch der M gegen A

M könnte gegen A einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten am Corsa in Höhe von 300 € aus der Fahrzeugversicherung in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 S. 1, 49 VVG haben. Es liegt unproblematisch ein wirksamer Versicherungsvertrag vor und ein Versicherungsfall im versicherten Zeitraum.

Es könnte aber Leistungsfreiheit der A vorliegen. A ist nach § 61 VVG leistungsfrei, wenn T den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt hat und dieses Verhalten der M zugerechnet werden kann.

a) Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

T hat den Versicherungsfall durch ihr Fahrverhalten herbeigeführt. Zweifelhaft ist, grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine solche wird bejaht beim Bücken nach verlorenen Gegenständen, da hier eine Verkehrsbeobachtung unterbleibt. Die Rechtsprechung ist aber diffizil und betont immer die Umstände des Einzelfalls (vgl. Übersicht bei

Knappmann in Prölss/ Martin, VVG, 27. Auflage 2005, § 12 AKB Rn. 85 f.). Hier sprechen wohl die schlechten Sichtverhältnisse aufgrund der Dämmerung und des Regens für grobe Fahrlässigkeit (ähnlicher Fall OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 21. Februar 2001 – 7 U 214/99 = NVersZ 2001, 322).

b) Zurechnung über Repräsentantenbegriff

Das Verhalten der T kann M zugerechnet werden, wenn die Voraussetzungen der Repräsentanz erfüllt sind. Repräsentant ist, wer selbständig in nicht ganz unbedeutendem Umfang für den Versicherungsnehmer (VN) handeln kann („Repräsentant muss „risikotechnisch an die Stelle des VN treten“). Voraussetzung einer solchen stellvertretenden Risikoverwaltung, an die hohe Anforderungen gestellt werden, ist die vollständige Überlassung der Obhut der Sache dauerhaft unter Verdrängung des VN (vgl. Prölss in Prölss/ Martin, a. a. O., § 6 Rn. 58). Weiterhin muss sich der VN der Verantwortlichkeit für den versicherten Gegenstand völlig begeben haben. Nach den ausführlichen Angaben im Sachverhalt liegt ein Fall der Repräsentanz vor und so ist eine Zurechnung des Verhaltens der T möglich. Dass M die Versicherungsprämien zahlt, ändert daran nichts.

c) Ergebnis: Ein Ersatzanspruch der M gegen A scheidet aufgrund der Leistungsfreiheit nach § 61 VVG aus.

Abwandlung: BGH, Urteil vom 14. Januar 2004 – IV ZR 127/03 = BGHZ 157, 269 = NJW 2004, 1250

I. Regressanspruch wegen Leistungsfreiheit gegenüber M

Ein Regressanspruch könnte sich aufgrund der Leistungsfreiheit gegenüber M nach dem Gesamtschuldnerausgleich gemäß § 426 BGB gegenüber T ergeben. Die fehlende Verpflichtung gegenüber dem VN führt grundsätzlich auch zum Fehlen des Versicherungsschutzes gegenüber mitversicherten Personen. Das ist der Fall, wenn die wirksame Kündigung nach § 39 VVG auch der T entgegengehalten werden kann (§ 79 Abs. 1 VVG).

Diese Einwendung könnte aber A nach § 158 i VVG abgeschnitten sein. Nach § 158 i VVG kann die Leistungsfreiheit gegenüber dem Versicherungsnehmer dem Versicherten, der zur selbständigen Geltendmachung seiner Rechte befugt ist, nur unter bestimmten Umständen entgegengehalten werden.

Beide Voraussetzungen für eine Einschränkung der Leistungsfreiheit gegenüber einem Versicherten sind problematisch – sowohl das Vorliegen von Leistungsfreiheit als auch die Befugnis zur selbständigen Geltendmachung von Rechten.

1. Befugnis zur selbständigen Geltendmachung von Rechten aus dem Vertrag

Grundsätzlich ist der mitversicherte Fahrer nach § 75 Abs. 2 VVG nicht befugt, die Rechte aus dem Versicherungsvertrag geltend zu machen. Hierfür benötigt der Versicherte die Zustimmung des Versicherungsnehmers oder er muss im Besitz des Versicherungsscheins sein. Aber in § 10 Abs. 4 AKB findet sich eine abweichende vertragliche Regelung. Ob der Wortlaut zwingend ein bestehendes Versicherungsverhältnis erfordert, ist umstritten. Ich finde hierzu vier unterschiedliche Ansichten. Nach einer sehr weiten Ansicht¹ ist ein bestehender Versicherungsvertrag nicht erforderlich. Das Merkmal stellt nur auf die generelle Stellung des Versicherten gemäß den Versicherungsbedingungen ab. Die konkrete Berechtigung im Einzelfall ist nicht entscheidend. Dagegen ist nach einer sehr engen Auffassung² das bestehende Versicherungsverhältnis für die Anwendung des § 158 i VVG erforderlich. Zwischen die-

¹ Knappmann in Prölss/Martin, VVG, 27. Auflage, § 158 i Rn. 8; offen gelassen von OLG Düsseldorf, VersR 1996, S. 165.

² Hübsch in BerlKomm, VVG, § 158 i Rn. 12; Biela, VersR 1993, S. 1390; AG Köln, VersR 1993, 824.

sen äußeren Positionen finden sich zwei vermittelnde Ansichten. Nach Johannsen³ kann die Regelung auf die Fälle des Nichtbestehens eines Versicherungsvertrages (§§ 119, 123 BGB, Geschäftsunfähigkeit, versteckter Dissens) analog angewendet werden. Genau umgekehrt argumentieren Bauer⁴ und Langheid⁵, so sei die Regelung anwendbar nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses, nicht aber bei einem Vertrag, der niemals bestanden hat. Die Ansichten sind breit gefächert und eine überwiegende Meinung, welche der IV. Senat erkennt, ist für mich nicht ersichtlich. Der Wortlaut trägt alle Auslegungsergebnisse.

2. Vorliegen von Leistungsfreiheit

Ergiebiger ist der Wortlaut des weiteren Merkmals - die Leistungsfreiheit des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer. Der Tatbestand der Leistungsfreiheit setzt voraus, dass grundsätzlich eine Leistungspflicht des Versicherers besteht und aufgrund eines Ausschlussstatbestands diese Pflicht aufgehoben wird. Beispiele sind Prämienzahlungsverzug (§§ 38, 39 VVG), Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers. Anders liegt der vorliegende Fall, denn hier wurde das Versicherungsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles gekündigt. Eine Leistungspflicht des Versicherers kann nicht mehr bestehen. Daher liegt auch rein begrifflich kein Fall der Leistungsfreiheit vor. Dem Gesetzgeber ist die Bedeutung des Begriffs Leistungsfreiheit bewusst, so unterscheidet er in § 3 Nr. 4 und Nr. 5 S. 1 PflVG hinsichtlich des Direktanspruchs (vgl. auch § 158 c Abs. 1 und 2 VVG) zwischen Leistungsfreiheit und Nichtbestehen oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Wenn der Wortlaut in § 3 PflVG sowie § 158 c Abs. 1 und 2 VVG für eine Unterscheidung der beiden Varianten spricht, so bestehen gute Gründe § 158 i VVG in diesem Sinn auszulegen. Daher fallen eine Kündigung und die hierauf folgende Beendigung des Versicherungsverhältnisses nicht unter den Begriff „Leistungsfreiheit“.

3. Wille des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber kannte den vorliegenden Fall und wollte hier den gutgläubigen Fahrer nicht schützen. Die soziale Sicherung des gutgläubigen Fahrers sei nach den Ma-

³ Johannsen, VersR 1991, S. 500 (502); Johannsen in Bruck/ Möller/ Johannsen, VVG, Band V 1 Anm. H 29; ihm folgend Jacobsen in Feyock/ Jacobsen/ Lemor, Kraftfahrtversicherung, 2. Auflage, § 10 AKB Rn. 75; Stiefel/ Hofmann, Kraftfahrtversicherung, 17. Auflage, § 3 Nr. 11 PflVG Rn. 16.

⁴ Bauer, Die Kraftfahrtversicherung, 5. Auflage, Rn. 950.

⁵ in Römer/Langheid, VVG, 2. Auflage, § 158 i Rn. 8.

terialien⁶ regelmäßig nicht so hoch zu bewerten wie das Schutzbedürfnis des Opfers. Darüber hinaus knüpfe ein versicherungsrechtlicher Deckungsanspruch begriffsnotwendig an einen bestehenden Versicherungsvertrag an. Das wird für den Fall der Beendigung ausdrücklich ausgesprochen, muss dann allerdings folgerichtig ebenso für das Fehlen eines (wirksamen) Versicherungsvertrages von Anfang an gelten. Die Auslegung des § 158 i VVG muss der Entscheidung des Gesetzgebers folgen, da sein Wille sich auch im Wortlaut widerspiegelt.

4. Ausnahmegesetze sind eng auszulegen

Noch ein weiteres Argument für das Auslegungsergebnis des Senates bildet die Regel, dass Ausnahmegesetze eng auszulegen sind. Der Versicherungsschutz des Fahrers folgt aus einem Vertrag zugunsten Dritter zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Grundsätzlich kann nach § 334 BGB i.V.m. § 79 Abs. 1 VVG der Versicherte Einwendungen aus dem Vertrag auch gegenüber dem Dritten geltend machen. § 158 i VVG weicht hiervon im Bereich der KH-Versicherung ab. Das Verhältnis zwischen Versicherer und Dritten wird teilweise losgelöst vom Versicherungsvertrag. Daher stellt die Regelung eine Ausnahmegesetzgebung dar und ist eng auszulegen.

5. Zwischenergebnis: Eine direkte Anwendung auf den vorliegenden Fall scheidet aus. Daher kann die Kündigung des Vertrages T entgegengehalten werden und ein Regress im Rahmen der Gesamtschuld ist möglich (vgl. § 3 Nr. 9 S 3 PflVG). Daher hätte A gegen T einen Regressanspruch.

6. Analoge Anwendung

In Betracht kommt noch eine analoge Anwendung des § 158 i VVG. Grundvoraussetzung für eine Analogie ist das Bestehen einer Regelungslücke. Gegen das Vorliegen einer Gesetzeslücke sprechen die Materialien und der darin zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers. Auch im Wortlaut der Norm spiegelt sich der Wille des Gesetzgebers wider. Daher liegt schon keine Regelungslücke vor, denn der Gesetzgeber schwieg nicht ungewollt, sondern beredt zur vorliegenden Konstellation. Eine Rechtsfortbildung gegen den Willen des Gesetzgebers ist grundsätzlich nicht möglich.

⁶ BR-Drucks. 616/89 S. 103; BT-Drucks. 11/6341 S. 36.

II. Weitere Anspruchsgrundlagen die im Rahmen einer Aufrechnung oder im Rahmen der „dolo agit“-Einrede einem Regress durch A entgegenstehen können:

Darüber hinaus könnte ein Schadensersatzanspruch gegen A in Betracht kommen aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 29 c StVZO oder aus § 280 Abs. 1 BGB.

Hierzu BGH, Urteil vom 14. Januar 2004, a. a. O.:

„1. Denn entgegen der Annahme der Revision kann der Kl. von der Bekl. eine Freistellung von Regressansprüchen auch nicht als Schadensersatz verlangen. Soweit er der Bekl. vorwirft, sie habe entgegen § 29c I 1 StVZO die Beendigung des Versicherungsverhältnisses der Straßenverkehrsbehörde nicht angezeigt, hat die Bekl. keine Rechtsnorm verletzt, in deren Schutzbereich der Kl. einbezogen ist.

Es entsprach schon für die bis zum 31. 12. 1990 geltende Fassung des § 29c StVZO („hat ... Anzeige zu erstatten“) gefestigter Auffassung in Literatur und Rechtsprechung, dass die Vorschrift ausschließlich die Sicherung der Schadensersatzansprüche von Verkehrsunfallopfern bezweckte (BGH, NJW 1956, 1716 = VersR 1956, 706 unter II; LM § 823 BGB Nr. 68 = VersR 1978, 609 unter I 2a; NJW 1984, 1967 = VersR 1984, 455 unter III; RÜth, in: Müller, StraßenverkehrsR, 22. Aufl. [1969], § 29c StVZO Rdnr. 2; RÜth/Berr/Berz, StraßenverkehrsR, 2. Aufl., § 29c StVZO Rdnr. 2). Für die Neufassung der Vorschrift, nach der es dem Versicherer nur noch anheim gestellt wird, die Beendigung des Versicherungsverhältnisses anzuzeigen („kann zur Beendigung seiner Haftung nach § 3 Nr. 5 des Pflichtversicherungsgesetzes ... Anzeige erstatten ...“), kann nichts anderes gelten. Mit der Anzeige wahrt der Versicherer lediglich sein eigenes Interesse daran, die Nachhaftung zu beenden (Hentschel, StraßenverkehrsR, 37. Aufl., § 29c StVZO Rdnr. 6).

2. Dafür, dass - wie die Revision meint - die Bekl. im Versicherungsvertrag gegenüber dem Kl. die vertragliche Nebenpflicht übernommen hätte, bei Beendigung des Versicherungsvertrags die Anzeige nach § 29c StVZO zu erstatten, ist nichts ersichtlich.“

Eine ausführliche Auseinandersetzung zu einem möglichen Anspruch aus § 280 Abs.

1 BGB findet sich bei Schirmer in DAR 2004, 375:

"Mit nur einem Satz am Ende der Entscheidung verneint der Senat Gegenansprüche des Fahrers aus § 280 Abs. 1 BGB. Für eine vertragliche Nebenpflicht des Versicherers zur Anzeige nach § 29 c StVZO gegenüber dem mitversicherten Fahrer sei nichts ersichtlich. Der Krafthaftpflichtversicherungsvertrag ist ein echter Vertrag zu Gunsten Dritter, insbesondere des Fahrers. Zweifelhaft erscheint nur, ob eine Schutzpflicht des Versicherers besteht, das Ende der Versicherung unverzüglich der Zulassungsstelle zu melden. Die Verletzung dieser Pflicht würde dem gutgläubigen Fahrer einen Schadensersatzanspruch gegen den Versicherer gewähren. Hiergegen spricht nicht, dass das Vertragsverhältnis schon aufgelöst ist, da anerkannt auch nachvertragliche Pflichten bestehen können. Aber sind wirklich keine Gründe für eine Pflicht ersichtlich?

Ein Grund könnte der große Aufwand sein, den der Fahrer betreiben muss, um sich zu schützen. Nur eine sichere Informationsquelle steht ihm zur Verfügung, um herauszufinden, ob Versicherungsschutz besteht – der Anruf beim Versicherer. In einigen Ländern finden sich Aufkleber oder Vignetten auf dem Fahrzeug, die auf den bestehenden Versicherungsschutz hinweisen. Hier findet der Fahrer schnell den Be-

ginn und das Ende der Versicherung. Aber eine Kündigung oder sonstige Beendigungsgründe sind natürlich nicht vermerkt. Das gleiche Problem trifft den Fahrer, der sich den Versicherungsschein vor Antritt der Fahrt zeigen lässt. Daher kann ein gewissenhafter Fahrer nur nach einem Anruf bei der entsprechenden Versicherung in das Auto steigen.

Demgegenüber verursacht die Meldung des Versicherers nach § 29 c StVZO nur geringe Kosten und Mühen. Aus diesem Aspekt heraus liegt es nahe, zum Schutz des gutgläubigen Fahrers eine Pflicht des Versicherers zu konstruieren, das Ende des Versicherungsverhältnisses unverzüglich zu melden. Aber ist die Konstruktion einer solchen Pflicht auch sachgerecht? Grundsätzlich ist es die Pflicht des Fahrzeughalters, einen Fahrer vor möglichen Haftungsrisiken durch eine Versicherung zu schützen. Eine solche Pflicht besteht zumindest für ein Arbeitsverhältnis. Das BAG⁷ hat in ständiger Rechtsprechung einen Freistellungsanspruch des Arbeitnehmers anerkannt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein nicht versichertes Kfz zur Benutzung im öffentlichen Verkehr überlässt. Aber auch außerhalb eines Arbeitsverhältnisses besteht eine solche Sorgfaltspflicht des Überlassenden gegenüber dem Fahrer. Dem Fahrer steht bei Verletzung der Versicherungspflicht aus § 1 PflVG gegenüber dem Fahrzeughalter ein Freistellungsanspruch zu. Grundlage bildet entweder ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 PflVG oder im Innenverhältnis der beiden Gesamtschuldner (§§ 840, 426 BGB) Halter und Fahrer trägt erster die gesamte Last. Der Verstoß gegen die Versicherungspflicht durch den Halter ist ein krasses Fehlverhalten, so ist entsprechend dem Rechtsgedanken des § 254 BGB von einer Alleinhaltung des Halters im Innenverhältnis auszugehen⁸. Die Überlegungen zeigen, dass der Halter die erste Ansprechperson ist, da ihn die Verpflichtung trifft, die von seinem Fahrzeug ausgehenden Gefahren und Risiken zu minimieren. Der Fahrer hat gegen ihn einen Ausgleichsanspruch, der sich wirtschaftlich (natürlich) häufig nicht realisieren lässt, so verbleibt offensichtlich ein Schutzbedürfnis des Fahrers trotz bestehender Ansprüche erhalten.

Die Frage lautet daher, ob nicht die Schutzpflicht des Versicherers gegenüber dem Fahrer besteht, die Zulassungsstelle zur informieren, um dessen zeitliche Regressbelastung zu minimieren – trotz der rechtlich bestehenden Haftung des (ehemaligen) Versicherungsnehmers. Vertragliche Beziehungen bestehen vorrangig zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer, so ist für die Bejahung vertraglicher Nebenpflichten des Versicherers äußerste Zurückhaltung geboten, da der Grundsatz besteht, dass Rechtspflichten in dem Vertragsverhältnis abzuwickeln sind, das von diesen Pflichten originär betroffen ist.

Aus Treu und Glauben gemäß § 242 BGB können sich für den Versicherer gegenüber dem Dritten Nebenpflichten, insbesondere Schutz- und Obhutspflichten, ergeben. Hierzu hat schon 1979 das OLG Düsseldorf⁹ noch unter Geltung einer Pflicht zur Meldung gemäß § 29 c StVZO ausgeführt. „Den Sinn und Zweck der Kfz-Haftpflichtversicherung darf der Versicherer nicht außer Betracht lassen; soweit er durch sein eigenes pflichtwidriges Verhalten bewirkt, dass die Pflichtversicherung ihren Schutzzweck nicht erreicht, muss von ihm verlangt werden, dass er in der Wahrnehmung eigener Rechte Zurückhaltung übt und die Schadensfolge seines pflichtwidrigen Verhaltens nicht auf diejenigen abwälzt, deren Schutz die Versicherung dienen soll.“ Nach der Neuregelung kann der Verweis des OLG auf § 29 c StVZO nicht mehr überzeugen, trotzdem verbleibt es beim Grundgedanken der Ent-

⁷ vgl. BAGE 59, S. 89 ff. m.w.N..

⁸ vgl. Feyock/Jacobsen/Lemor, KfzVers, 2. Auflage, § 1 PflVG, Rn. 13 f..

⁹ VersR 1980, S. 34 = MDR 1980, S. 144.

scheidung – nämlich der Pflicht zur Meldung an die Zulassungsstelle gegenüber dem Fahrer. Die Veränderung der Schutzrichtung des § 29 c VVG kann keinen Einfluss auf Nebenpflichten aus dem Versicherungsvertrag im Hinblick auf den mitversicherten Fahrer haben. In neueren Entscheidungen¹⁰ findet sich ein vergleichbarer Ansatz, welcher von einer Mitteilungspflicht des Versicherers gegenüber dem unwiderruflichen Bezugsberechtigten – im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge – ausgeht. Dem OLG Düsseldorf genügten ein erkennbares Schutzbedürfnis¹¹ und erhebliche finanzielle Nachteile des Dritten als Voraussetzung für eine solche drittbezogene Pflicht. Im vorliegenden Fall sind diese Voraussetzungen unproblematisch erfüllt, denn es entstehen erhebliche finanzielle Belastungen des Fahrers nach dem Unfall und das Schutzbedürfnis ergibt sich aus obigen Überlegungen. Der Einwand, dass Mitteilungspflichten nach § 242 BGB nur im Rahmen rechtlicher Sonderverbindungen bestehen können¹², überzeugt hier nicht, denn im Bereich der Krafthaftpflichtversicherung steht dem mitversicherten Fahrer nach § 75 Abs. 2 VVG gerade der materielle Anspruch zu¹³.

Schwerwiegender ist das Argument, dass nur unter engen Voraussetzungen eine Mitteilungspflicht aus § 242 BGB begründet werden kann¹⁴. In meinen Augen liegen genügend Gründe für eine solche Ausnahme vor. Der Fahrer kann zwar gegen den Halter vorgehen, aber der Anspruch wird sich häufig nicht realisieren können. Die finanziellen Gefahren des Fahrers nach einem Unfall sind ganz erheblich – eine zeitliche Begrenzung für diese Haftungsfälle besteht nicht. Der Aufwand des Versicherers dies zu verhindern, beschränkt sich auf eine Meldung bei der Zulassungsstelle, demgegenüber kann ein gewissenhafter Fahrer sich nur durch einen Anruf bei Versicherer schützen. Daher besteht die Pflicht des Versicherers gegenüber dem Fahrer, unverzüglich nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses die Zulassungsstelle zu benachrichtigen.“

Mit dieser Begründung lässt sich eine entsprechende Mitteilungspflicht der A gegenüber T begründen mit der Folge, dass ein Schadensersatzanspruch auf Freistellung der T gegen A gegeben wäre. In einem solchen Fall wäre ein Regress der A gegen T ausgeschlossen.

[Ausblick auf die VVG-Reform:

§ 124 VVG-Entwurf „Rückgriff bei mehreren Versicherten“

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Frist nach § 117 Abs. 2 Satz 1 und 2 noch nicht abgelaufen ist oder der Versicherer die Beendigung des Versicherungsverhältnisses der hierfür zuständigen Stelle nicht angezeigt hat.

Hiermit wird das obige Problem gelöst und die Lücke im Schutz des eigentlich mitversicherten Fahrers geschlossen (vgl. die Begründung auf S. 374 des Kommissionsberichts).]

¹⁰ BAG, NJW 1994, S. 276 (i.E. offen gelassen); OLG Düsseldorf, VersR 2003, S. 627.

¹¹ Hervorgehoben wird dieses Merkmal auch vom LG Berlin, NJW-RR 2003, S. 1261.

¹² zur unwiderruflichen Bezugsberechtigung: Langohr-Plato, VersR 2003, S 627; Bürkle, BB 2003, S. 2007.

¹³ Durch den eigenen Anspruch des Dritten entwickelt sich notwendig eine schuldrechtliche Beziehung zum Versprechenden (so Staudinger-R. Jagmann § 328 Rn. 26).

¹⁴ Eine gesetzliche Mitteilungspflicht findet sich nur in § 101 VVG.